

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**
BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

GZ • BKA-F141.020/0026-II/4/2012

ABTEILUNGSMAIL • II4@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG. MARIE-THERES PRANTNER

PERS. E-MAIL • MARIE-THERES.PRANTNER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-7541

IHR ZEICHEN •

Herrn
Mag. Dr.iur. Matthias Tschirf
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie
und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird,
Stellungnahme, BMWFJ-30.680/0002-I/7/2012**

Sehr geehrter Herr Mag. Dr. Tschirf!

Die Frauensektion im Bundeskanzleramt dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und erlaubt sich, nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Gemäß § 14 Abs. 3 GewO (Gewerbeordnung 1994) dürfen Familienangehörige von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR genießen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Gewerbe wie InländerInnen ausüben. Als Familienangehörige sind gemäß Ziffer 1 derzeit nur EhepartnerInnen anzusehen, nicht jedoch eingetragene PartnerInnen.

Gemäß § 2 EPG (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz) begründet das Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft ebenso wie das Rechtsinstitut der Ehe eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft. Die Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft sollen im Wesentlichen den Rechten und Pflichten verheirateter Personen entsprechen. Entsprechend sind Regelungen, die auf verheiratete Personen Rücksicht nehmen, dahin

- 2 -


anzupassen, dass sie auch auf Personen in eingetragener Partnerschaft anwendbar sind (siehe dazu die erläuternden Bemerkungen zum EPG).

Eine entsprechende Anpassung der Gewerbeordnung 1994 und des Ziviltechnikergesetz 1993 wurde in der do. Anfragebeantwortung vom 8. Juni 2011, GZ BMWFJ-10.102/0002-IK/1a/2011, mit kommenden Novellen in Aussicht gestellt. Gegenständlicher Entwurf sieht jedoch lediglich eine Gleichstellung von Schweizer StaatsbürgerInnen mit EWR-StaatsbürgerInnen vor.

Es wird daher ersucht, mit gegenständlicher Novelle auch die notwendige Anpassung bezüglich eingetragener PartnerInnen umzusetzen und diese in § 14 Abs. 3 der GewO unter dem Begriff der Familienangehörigen zu erfassen.

18. Mai 2012
Für die Bundesministerin:
LASSER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	kaaWWpTXH/jq2x7N2FE0/9I/YXkMOzGA7wmbwAqcb5oWE1WNRctwF8VdzI5fC6LOK6S NtnKrU0tmYFosi8UFuQwAz6b0b171OVEP8XXuMavNotUx3vCUgcn9nWZIOXAKRhTB0 XH3Ka0UQbzH1qKWUjzBDT7QcR1KCSUUZsRLpM=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-05-18T12:06:20+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	